

Antwort auf eine Große Anfrage

- Drucksache 15/3232 -

Wortlaut der Großen Anfrage der Fraktion der SPD vom 28.09.2006

Qualitätssicherung der amtlichen Lebensmittelkontrollen

Die in letzter Zeit sich häufenden Fleischskandale stehen im Mittelpunkt der öffentlichen Aufmerksamkeit und verunsichern Verbraucherinnen und Verbraucher. Bei jedem neuen Skandal der gleiche Ablauf: Gegenseitige Schuldzuweisungen der Akteure, Krisenpläne werden präsentiert, alle Beteiligten wiederholen gebetsmühlenartig Maßnahmenkataloge und Absichtserklärungen.

Zwar haben sich die Verbraucherminister von Bund und Ländern in ihrer Krisensitzung auf einheitliche Qualitätsstandards der Kontrollen verständigt, eine Überprüfung, ob die einheitlichen Standards für die Arbeit der Lebensmittelkontrolleure auch tatsächlich von allen Ländern eingehalten werden, soll es mit Verweis auf die Zuständigkeit der Länder aber nicht geben.

Noch deutlicher wird die unterschiedliche Handhabung der amtlichen Lebensmittelkontrolle auf Kreisebene. Nachfragen bei einzelnen Veterinärämtern auf Landkreisebene zeigen deutlich, dass es keine einheitlichen Regelungen für die Einstufung von Risikokategorien gibt, dass jeder Landkreis auf seine „eigenen Erfahrungen“ („wir kennen unsere Betriebe“) zurückgreift. Nach Auffassung von Fachleuten ist es zwingend erforderlich, dass die Landesregierung kurzfristig einheitliche Qualitätsstandards festschreibt und konkrete Vorgaben zur sächlichen und personellen Ausstattung der Lebensmittelkontrolle vorgibt unter Wahrung des Konnexitätsprinzips.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Wie viele amtliche Lebensmittelkontrolleure und Veterinäre gibt es in den niedersächsischen Landkreisen, aufgeschlüsselt nach den Landkreisen mit Nennung der Anzahl der zu kontrollierenden Betriebe?
2. Inwiefern haben sich die Personalkapazitäten der Veterinäre und Kontrolleure und die Anzahl der Betriebe (s. Frage 1) in den letzten Jahren verändert, Auflistung nach Landkreisen und Jahren ab 2000 (2000/2001/2002...)?
3. Nach welchen Vorgaben richtet sich die Anzahl der Lebensmittelkontrolleure: Anzahl der Bevölkerung, Anzahl der Betriebe, Anzahl der Proben o. a.?
4. Wie viele der Betriebe in den einzelnen Landkreisen verfügen über eine EU-Zulassung?
5. Wie viele Veterinäre, Lebensmittelkontrolleure und Fleischbeschauer gibt es zusätzlich in den Schlacht- und Zerlegebetrieben in den einzelnen Landkreisen unter Nennung der Schlachtkapazitäten und Tierarten?
6. Wie viel Prozent der Arbeitszeit der Lebensmittelkontrolleure werden für Beratungs- und Verwaltungsaufgaben beansprucht?
7. In welchen Landkreisen erfolgte bis heute keine Rotation der Lebensmittelkontrolleure, und wie erfolgt die Kontrolle über die tatsächliche Durchführung der Rotation durch die Fachaufsicht?
8. Wie viele unangemeldete und angemeldete Kontrollen wurden seit dem Jahr 2000 (2000/2001...) in den einzelnen Landkreisen durchgeführt?
9. Wie viele Bußgeldbescheide wurden in den einzelnen Landkreisen seit dem Jahr 2000 (2000/2001...) erlassen, und wie verteilten sich die Bußgeldbescheide auf unangemeldete und angemeldete Kontrollen?

10. Was waren die häufigsten Gründe für Bußgeldbescheide?
11. In welcher Form erfolgt eine Kontrolle der Kontrolleure (Überprüfung der Landkreise durch die Fachaufsicht)?
12. Welche Angaben enthalten die Kontrollpläne, und wie werden sie überprüft?
13. Wie viel Fachpersonal ist im Ministerium für den ländlichen Raum, Landwirtschaft, Ernährung und Verbraucherschutz (ohne LAVES) als Fachaufsicht über die Lebensmittelkontrolle beschäftigt?
14. In welchem Umfang wurden seit dem Jahr 2000 (2000/2001...) Kühl- und Gefrierhäuser und Lagerräume kontrolliert (Auflistung nach Landkreisen, Anzahl der Kühlhäuser mit und ohne EU Zulassung und Lagerräume mit und ohne EU Zulassung, Anzahl der Kontrollen)?
15. Zu welchen Untersuchungsergebnissen haben die angeordneten bundesweiten Schwerpunktuntersuchungen in den Kühl- und Gefrierhäusern geführt, wie stellt sich insbesondere das Ergebnis in Niedersachsen dar?
16. Gibt es einheitliche Vorgaben für das Untersuchen und Ziehen von Proben von gefrorenem Fleisch?
17. Gibt es geeignete Maßnahmen, die das Umetikettieren von Fleisch, insbesondere gefrorenem Fleisch, verhindern, bzw. welche Maßnahmen können ergriffen werden, um kriminelles Handeln zu verhindern?
18. Welche einheitlichen Vorgaben (Erlasse?, wenn ja, seit wann? verpflichtend oder freiwillig?) an die Landkreise gibt es vonseiten der Fachaufsicht für die Risikobewertung der zu kontrollierenden Betriebe?
19. Welche Initiativen ergreift die Landesregierung, um Schlachtabfälle (K3-Material) und Stichefleisch deutlicher zu kennzeichnen?
20. Gibt es regelmäßig stattfindende Informationsrunden mit Veterinären, Lebensmittelkontrolleuren, Staatsanwaltschaft und Fachaufsicht?
21. Gibt es regelmäßigen Informationsaustausch und Absprachen zwischen der Lebensmittelkontrolle, der Gewerbeaufsicht und der Berufsgenossenschaft?
22. Wie viele Veterinäre und Lebensmittelkontrolleure gibt es zur Kontrolle der EU-zugelassenen Betriebe beim Landesamt für Verbraucherschutz, wie viele Kontrollen wurden seit 2000 (2000/2001...) pro Jahr durchgeführt, unter Nennung der Anzahl der EU-zugelassenen Betriebe?
23. Übernimmt das LAVES auch Aufgaben der Fachaufsicht? Wenn ja, in welcher Form?
24. Wer ist zukünftig für die sich aus dem Verbraucherinformationsgesetz ergebenden Aufgaben (z. B. Informationspflicht der Behörden) zuständig, bzw. sollen die Aufgaben vom ML auf andere Behörden (LAVES, Landkreise) übertragen werden?
25. Wer ist für die Veröffentlichung von Verbraucherinformationen zuständig, ML oder LAVES und darf das LAVES, in eigener Verantwortung Untersuchungsergebnisse veröffentlichen, um die Verbraucher möglichst schnell zu informieren?
26. Wie erfolgt der Informationsfluss bei Beanstandungen von den Landkreisen zur Fachaufsicht (Ministerium), bei welcher Art von Beanstandungen und in welcher zeitlichen Abfolge?
27. Wann erfolgt die Weitergabe von anonymen Hinweisen auf gesetzeswidrige Handlungen durch die Landkreise an die Fachaufsicht?
28. In welcher Form kommt das gemeinsame Verbraucherinformationssystem (Land und Kommunen) zum Einsatz?
29. In welcher Form und in welcher Höhe erfolgt die Kostenerstattung des Landes an die Landkreise für die übertragene Aufgabenerledigung der Lebensmittelkontrolle?

30. Nach einer Untersuchung des Bundesverbandes der Verbraucherzentralen liegt die Qualität der Lebensmittelkontrollen in Niedersachsen auf Platz 8. Wie will die Landesregierung die Qualität der Kontrollen im Agrarland Nummer eins verbessern?
31. Wie lauten die konkreten Inhalte des „Aktionsplanes sichere Lebensmittel“, und wo und wann wurde dieser Plan veröffentlicht?
32. Welche konkreten Verbesserungen wurden seit dem Fleischskandal in Lastrup umgesetzt?
33. Welche konkreten Veränderungen (z. B. verbindliche Anweisungen, Verordnungen, Erlasse) gab es bei den Veterinärbehörden der Landkreise?

Antwort der Landesregierung

Niedersächsisches Ministerium
für den ländlichen Raum, Ernährung,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Hannover, den 16.01.2007

Die Landesregierung misst dem Schutz der Verbraucherinnen und Verbraucher die ihm zukommende hohe Bedeutung zu und hat dies bei der administrativen und politischen Aufarbeitung der jüngsten negativen Vorgänge im Fleischhandel eindeutig unter Beweis gestellt.

In und aus Niedersachsen hat es die im Vorspann der Großen Anfrage erwähnten Schuldzuweisungen und effektlosen Absichtserklärungen nicht gegeben. Vielmehr wurde unter Einbeziehung der im Rahmen dieser Vorgänge gewonnenen Erkenntnisse unverzüglich angemessen und konsequent gehandelt.

Die kommunalen Behörden vor Ort, das Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (LAVES) und das ML haben effizient kooperiert. Die enge Zusammenarbeit mit der Zentralstelle für Landwirtschaftsstrafsachen bei der Staatsanwaltschaft Oldenburg und dem MJ hat sich als erfolgreiche Komponente bewährt.

In Niedersachsen sind Vorschläge zur Setzung zielführender Rechtsergänzungen und zur Schaffung länder einheitlicher Handlungsstrukturen konzipiert worden, die auf EU- bzw. Länder- und Bundesebene eine positive Resonanz gefunden haben und konsequent weitergeführt werden. An die Initiative zur Erweiterung der Meldepflicht auf mit nicht verkehrsfähigem Fleisch belieferte Betriebe sowie an die Erlasse zur differenzierten Überwachung der Kühleinrichtungen sei in diesem Zusammenhang erinnert. Hinzuweisen ist zudem auf die unverzüglich im Rahmen des Aktionsplans „Sichere Lebensmittel“ eingeleiteten bzw. fortgeführten Maßnahmen zur Optimierung der Lebensmittelkontrolle in einem ganzheitlichen Konzept der Lebens- und Futtermittelsicherheit.

Dies vorausgeschickt, beantwortet die Landesregierung die von der SPD-Fraktion gestellten Fragen wie folgt:

Zu 1:

Auf die Antwort zu Frage 2 wird hingewiesen. Die aktuellen Zahlen für das Jahr 2006 sind am Ende der Tabelle dargestellt.

Zu 2:

Die Veränderungen der Personalkapazitäten sowie die Entwicklung der zu kontrollierenden Betriebe in den Jahren ab 2000 sind in der folgenden Tabelle dargestellt. Die Zahlen basieren auf den Berichten der einzelnen Überwachungsbehörden.

	Personal/Betriebe	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006
LK Ammerland	Veterinäre	3	3	3	3	3	3	3,5
	Lebensmittelkontrolleure	3	3	3	3	3	3	3
	Betriebe	1 828	1 751	1 703	1 687	1 652	1 705	1 694
LK Aurich	Veterinäre	4	4	4	4	4	4	4
	Lebensmittelkontrolleure	4	4	4	4	4	4	4
	Betriebe	k. A. *	1 511	1 602	1 792	1 907	2 022	2 104
LK Celle	Veterinäre	1	1	1	1	1	1	1
	Lebensmittelkontrolleure	6	6	6	6	6	6	6
	Betriebe	1 625	1 648	1 627	1 991	2 265	2 176	2 176
LK Cloppenburg	Veterinäre	5	5	5	5	5	5	5
	Lebensmittelkontrolleure	3	3	3	3	3	3	3
	Betriebe	2 825	2 827	2 659	2 783	2 583	3 016	2 954
LK Cuxhaven	Veterinäre	2	2	2	2	2	2	2
	Lebensmittelkontrolleure	4	5	5	6	6	6	6
	Betriebe	1 456	2 289	2 976	2 859	3 155	3 154	3 043
LK Diepholz	Veterinäre	1	1	1	1	1	1	1
	Lebensmittelkontrolleure	4	4	4	4	3	3	3
	Betriebe	k. A. *	k. A. *	2 033	2 027	2 023	2 019	1 933
LK Emsland	Veterinäre	4	4	4	4	4	5	5
	Lebensmittelkontrolleure	4	4	4	4	4	4	4
	Betriebe	2 162	2 162	2 319	2 606	2 705	2 758	2 758
LK Friesland	Veterinäre	1,2	1,2	1,2	1,2	1,2	1,2	1,2
	Lebensmittelkontrolleure	3	3	3	3	3	3	3
	Betriebe	1 586	1 594	1 626	1 633	1 646	1 657	1 648
LK Gifhorn	Veterinäre	3	3	3	3	3	3	3
	Lebensmittelkontrolleure	4	4	4	4	4	4	4
	Betriebe	937	971	1 351	1 279	1 357	1 401	1 401
LK Goslar	Veterinäre	2	2	2	2	2	2	2
	Lebensmittelkontrolleure	3	3	5	5	5	5	5
	Betriebe	1 582	1 526	1 890	2 044	2 251	2 351	2 351
LK Göttingen	Veterinäre	1,1	1,1	1,1	1,1	1,1	1,1	1,1
	Lebensmittelkontrolleure	3	3	5	9	9	9	8
	Betriebe	978	1 199	1 895	2 734	2 721	2 504	2 563
LK Grafschaft Bentheim	Veterinäre	4	4	4	4	4	4	4
	Lebensmittelkontrolleure	1	2	3	3	3	3	3
	Betriebe	1 030	1 052	1 082	1 129	1 191	1 250	1 324
LK Hameln-Pyrmont	Veterinäre	3	3	3	2	2	2	2
	Lebensmittelkontrolleure	5	5	4	4	4	4	4
	Betriebe	693	688	1 506	1 535	1 537	1 619	1 658
LK Harburg	Veterinäre	3	3	3	3	3	3	3
	Lebensmittelkontrolleure	5	5	5	5	5	5	5
	Betriebe	1 969	1 922	1 888	1 896	1 850	1 894	1 897
LK Helmstedt	Veterinäre	1	1	1	1	1	1	1
	Lebensmittelkontrolleure	2	2	3	3	3	3	3
	Betriebe	682	646	1 133	1 303	1 319	1 233	1 183

	Personal/Betriebe	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006
LK Hildesheim	Veterinäre	2	2	2	2	2	2	2
	Lebensmittelkontrolleure	10	10	10	10	10	9	9
	Betriebe	2 790	2 721	2 850	2 835	2 816	2 862	2 800
LK Holzminden	Veterinäre	1,75	1,75	1,75	2	2	2	2
	Lebensmittelkontrolleure	2	2	2	2	2	2	2
	Betriebe	722	731	772	776	773	850	850
LK Leer	Veterinäre	3,5	3,5	3,5	3,5	3,5	3,5	3,5
	Lebensmittelkontrolleure	3	3	3	3	3	3	3
	Betriebe	1 141	1 369	1 372	1 465	1 470	1 485	1486
LK Lüchow-Dannenberg	Veterinäre	1,5	1,5	2	2	2	2	2
	Lebensmittelkontrolleure	1	1	1	1,5	1,5	1,5	1,5
	Betriebe	598	597	639	675	697	725	731
LK Lüneburg	Veterinäre	0,5	0,5	0,5	1	1	1	1
	Lebensmittelkontrolleure	2	2	4	4	4	4	4
	Betriebe	660	662	1286	1320	2692	2489	2513
LK Nienburg	Veterinäre	0,9	0,9	0,9	0,9	0,9	0,9	0,9
	Lebensmittelkontrolleure	3	3	3	3	3	3	3
	Betriebe	766	799	1126	1139	1158	1177	1159
LK Northeim	Veterinäre	1	1	2	2	2	2	2
	Lebensmittelkontrolleure	5	5	4	4	4	4	4
	Betriebe	1 689	1 606	1 594	1 596	1 647	1 673	1 657
LK Oldenburg	Veterinäre	5	5	5	5	5	5	5
	Lebensmittelkontrolleure	3	3	3	3	3	3	3
	Betriebe	2 180	2 148	2 327	2 396	2 215	2 173	2 173
LK Osnabrück (* = incl. Stadt OS)	Veterinäre	2	2	2	3	3	3	4*
	Lebensmittelkontrolleure	5	7	7	8	8	8	12*
	Betriebe	2 134	2 053	3 045	3 132	4 702*	4 437	5 064*
LK Osterholz	Veterinäre	0,2	0,2	0,2	0,2	0,2	0,2	0,2
	Lebensmittelkontrolleure	2	2	2	2	2	2	2
	Betriebe	855	847	836	875	945	954	988
LK Osterode	Veterinäre	2	2	2	2	2	2	2
	Lebensmittelkontrolleure	3	3	3	3	3	3	3
	Betriebe	951	1001	1009	1012	1274	1267	1267
LK Peine	Veterinäre	2	2,5	2,5	2,5	3	3	3
	Lebensmittelkontrolleure	4	4	4	5	5	5	5
	Betriebe	1 130	1 148	1 156	1 160	1 196	1 224	1 218
LK Rotenburg (Wümme)	Veterinäre	1,5	1,5	1,5	1,5	1,5	1,5	1,5
	Lebensmittelkontrolleure	4	4	4	4	4	4	4
	Betriebe	k. A. *	1 407	1 336	1 310	1 022	1 243	1 243
LK Schaumburg	Veterinäre	4	4	4	4	4	4	4
	Lebensmittelkontrolleure	4	4	4	4	4	4	4
	Betriebe	1 811	1 827	1 839	1 856	1 940	2 183	2 232
LK Soltau-Fallingb.ostel	Veterinäre	3	3	3	3	3	3	3
	Lebensmittelkontrolleure	3	3	3	3	3	3	3
	Betriebe	1 250	1 290	1 472	1 548	1 620	1 736	1 451
LK Stade	Veterinäre	3	3	3	3	4	4	4
	Lebensmittelkontrolleure	4	4	4	4	4	4	4
	Betriebe	k. A. *	k. A. *	3149	2690	2663	2739	2439

	Personal/Betriebe	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006
LK Uelzen	Veterinäre	2	2	2	2	2	2	2
	Lebensmittelkontrolleure	2,5	2,5	2,5	2,5	3,5	3,5	3,5
	Betriebe	1 353	1 477	1 477	1 319	1 251	1 245	1 219
LK Vechta	Veterinäre	3	3	3	3	3	3	3
	Lebensmittelkontrolleure	3	3	3	3	3	3	3
	Betriebe	899	954	992	1 046	1 095	1 251	1 584
LK Verden (Aller)	Veterinäre	1	1	1	1	1	1	1
	Lebensmittelkontrolleure	5	5	5	4,5	5	4	4
	Betriebe	1 119	1 153	1 304	1 340	1 448	1 437	1 427
LK Wesermarsch	Veterinäre	1	1	1	1	1	1	1
	Lebensmittelkontrolleure	3	3	3	3	3	3	3
	Betriebe	1 172	1 094	1 100	1 025	1 147	1 186	1 170
LK Wittmund	Veterinäre	2	2	3	3	3	3	3
	Lebensmittelkontrolleure	2	2	2	2	2	2	2
	Betriebe	1 602	1 611	1 573	1 571	1 567	1 570	1 570
LK Wolfenbüttel	Veterinäre	2	2	2	2	2	2	2
	Lebensmittelkontrolleure	2	1	3	3	3	3	3
	Betriebe	782	412	979	1 147	1 274	1 344	1 316
Region Hannover	Veterinäre	3,5	3,5	3,5	3,5	3,5	3,5	3,5
	Lebensmittelkontrolleure	13	13	13	13	13	13	13
	Betriebe	4 744	4 951	4 744	4 872	4 967	4 907	4 863
Landeshauptstadt Hannover	Veterinäre	6	6	6	6	6	6	6
	Lebensmittelkontrolleure	19	19	19	19	19	19	19
	Betriebe	7 260	7 251	7 261	7 322	7 322	8 896	9 147
Stadt Braunschweig	Veterinäre	3,5	3,5	3,5	3,5	3,5	3,5	3,5
	Lebensmittelkontrolleure	7	7	7	7	7	7	7
	Betriebe	2 500	2 500	2 500	2 500	2 500	2 500	2 663
Stadt Delmenhorst	Veterinäre	1,5	1,5	1,5	1	1	1	1
	Lebensmittelkontrolleure	2	2	2	2	2	2	2
	Betriebe	653	585	584	601	629	634	634
Stadt Emden	Veterinäre	2	2	2	2	2	2	2
	Lebensmittelkontrolleure	1	1	1	1	1	1	1
	Betriebe	621	621	587	591	531	554	554
Stadt Oldenburg	Veterinäre	2	2	2	2	2	2	2
	Lebensmittelkontrolleure	3	3	4	3	3	3	4
	Betriebe	1 500	1 501	1 537	1 526	1 577	1 620	1 638
Stadt Salzgitter	Veterinäre	s. Landkreis Wolfenbüttel						
	Lebensmittelkontrolleure	2	2	2	3	3	3	3
	Betriebe	1 108	992	921	862	857	832	826
Stadt Wilhelmshaven	Veterinäre	1,5	1,5	1,5	1,5	1,5	1,5	1,5
	Lebensmittelkontrolleure	2	2	2	2	2	2	2
	Betriebe	566	566	552	651	653	654	689
Stadt Wolfsburg	Veterinäre	2	2	2	2	2	2	2
	Lebensmittelkontrolleure	3,5	3,5	3,5	3,5	3,5	3,5	4
	Betriebe	845	897	868	886	873	840	856
Gesamt	Veterinäre	105,15	105,65	108,15	108,15	109,15	110,15	110,65
	Lebensmittelkontrolleure	182	185	194	201	202,5	200,5	204
	Betriebe	64 754	68 557	80 077	82 342	86 683	89 446	90 114

* k. A. : nicht mehr zu ermitteln

Zu 3.

Die Anzahl der Lebensmittelkontrolleure richtet sich nach dem Arbeitsaufkommen. Der Umfang und die Frequenz der Überwachungsmaßnahmen in den einzelnen Betrieben ist jeweils abhängig von der Betriebsgröße und -struktur sowie der Funktionalität der betriebsseitig einzurichtenden Eigenkontrollsysteme (Risikoorientierung). Insofern besteht ein lineares Verhältnis der Anzahl der Kontrollpersonen zur Anzahl der vorhandenen Betriebe grundsätzlich nicht. Im übrigen wird in einem Bericht des Bundesverbandes der Verbraucherzentralen das Verhältnis der Anzahl der Lebensmittelkontrolleure zur Anzahl der Betriebe dargestellt; danach wird bei den alten Flächen-Bundesländern in Niedersachsen nach dem Saarland relativ das meiste Personal eingesetzt.

Zu 4:

Die Zahl der zugelassenen Betriebsstätten ergibt sich aus der folgenden Tabelle. Zusätzlich wird auf die Antworten zu den Fragen 14 und 22 verwiesen.

	Zugelassene Betriebsstätten	
	Gesamt	davon Kühlhäuser
LK Ammerland	22	5
LK Aurich	11	-
LK Celle	2	-
LK Cloppenburg	22	6
LK Cuxhaven	22	2
LK Diepholz	21	2
LK Emsland	20	3
LK Friesland	4	1
LK Gifhorn	3	1
LK Goslar	2	-
LK Göttingen	10	1
LK Grafschaft Bentheim	13	1
LK Hameln-Pyrmont	-	-
LK Harburg	10	2
LK Helmstedt	2	1
LK Hildesheim	3	-
LK Holzminden	2	-
LK Leer	8	-
LK Lüchow-Dannenberg	8	-
LK Lüneburg	11	-
LK Nienburg	10	-
LK Northeim	4	-
LK Oldenburg	11	-
LK Osnabrück	62	9
LK Osterholz	4	1
LK Osterode	3	-
LK Peine	1	-
LK Rotenburg (Wümme)	16	-
LK Schaumburg	4	-
LK Soltau-Fallingb.ostel	8	-
LK Stade	9	-
LK Uelzen	5	-
LK Vechta	53	9

	Zugelassene Betriebsstätten	
	Gesamt	davon Kühlhäuser
LK Verden (Aller)	11	4
LK Wesermarsch	6	-
LK Wittmund	3	-
LK Wolfenbüttel	1	-
Region Hannover	24	7
Landeshauptstadt Hannover	3	-
Stadt Braunschweig	7	-
Stadt Delmenhorst	5	1
Stadt Emden	3	-
Stadt Oldenburg	13	-
Stadt Salzgitter	-	-
Stadt Wilhelmshaven	3	1
Stadt Wolfsburg	2	-
Gesamt	467	57

Zu 5.

Die Zahl der in Voll- und Teilzeit tätigen Veterinäre und amtlichen Fachassistenten (früher: Fleisch- und Geflügelfleischkontrolleure) sowie die Zahl der Schlachtungen 2005, differenziert nach Tierarten, sind in der nachfolgenden Tabelle dargestellt.

	Personal		Schlachtungen 2005				
	Veterinäre	Fachassistenten	Rinder	Schweine	Schafe/Ziegen	Einhufer	Geflügel
LK Ammerland	1	2	100	3 000	-	-	4 000 000
LK Aurich	12	2	851	10 814	1 128	-	2 580
LK Celle	9	1	413	7 331	2112	67	-
LK Cloppenburg	85	148	112 695	6 115 728	-	-	14 144 840
LK Cuxhaven	20	9	2 862	660 635	1 469	13	3 061 247
LK Diepholz	19	7	1 406	35 547	2 584	54	9 056 062
LK Emsland	53	70	8 500	1 361 000	3 300	48	43 935 206
LK Friesland	-	-	-	-	-	-	-
LK Gifhorn	12	1	224	5 004	145	-	-
LK Goslar	4	2	181	7 370	252	72	-
LK Göttingen	10	3	677	10 273	1 305	-	-
LK Grafschaft Bentheim	14	11	37 120	10 009	194	97	-
LK Hameln-Pyrmont	8	1	197	4 397	23	-	-
LK Harburg	7	1	1 383	7 448	5 082	502	-
LK Helmstedt	6	1	114	6 600	1 800	-	-
LK Hildesheim	9	6	554	6 706	5 700	-	-
LK Holzminden	7	1	461	10 976	35	-	-
LK Leer	12	2	3 313	21 854	1 962	28	-
LK Lüchow-Dannenberg	21	16	464	1 049 668	1 281	-	-
LK Lüneburg	9	14	61 583	100 747	321	18	-
LK Nienburg	15		2 939	34 800	1 059	-	16 824 439

	Personal		Schlachtungen 2005				
	Veterinäre	Fachassistenten	Rinder	Schweine	Schafe/Ziegen	Einhufer	Geflügel
LK Northeim	20		888	18 115	1 288	1	10 023
LK Oldenburg	6		3 259	2 930	3 573	29	10 206 861
LK Osnabrück	34	21	103 000	770 000	3 000	90	11 500
LK Osterholz	6	2	434	2 647	388	-	-
LK Osterode	3	6	743	126 264	108	-	-
LK Peine	5	2	296	4 925	172	-	-
LK Rotenburg (Wümme)	30	26	11 664	863 050	680	24	7 949 225
LK Schaumburg	6	2	300	3 200	4 300	-	-
LK Soltau-Fallingb.ostel	15	-	1 209	7 861	3 193	46	-
LK Stade	23	5	3 553	87 407	2 686	133	-
LK Uelzen	5	-	1 489	19 695	619	-	-
LK Vechta	39	64	114 958	1 253 073	299	-	128 490 172
LK Verden (Aller)	9	-	405	3 423	1 845	14	-
LK Wesermarsch	7	-	5 400	1 600	6 200	170	-
LK Wittmund	9	2	820	2367	590	13	-
LK Wolfenbüttel	2	7	304	5 031	551	-	440
Region Hannover	24	9	12 130	194 729	1 915	54	-
Landeshauptstadt Hannover	4	-	1 249	19 222	1 865	-	-
Stadt Braunschweig	1	-	23	908	-	-	-
Stadt Delmenhorst	-	-	-	-	-	-	-
Stadt Emden	-	-	-	-	-	-	-
Stadt Oldenburg	9	9	21 640	121 591	-	-	-
Stadt Salzgitter	s. LK Wolfenbüttel		254	2 513	562	-	-
Stadt Wilhelmshaven	2	3	20 000	-	-	-	-
Stadt Wolfsburg	-	-	-	-	-	-	-
Gesamt	592	497,5	540 055	12 980 458	63 586	1 473	237 692 595

Zu 6:

Zwischen 25 und 50 %.

Zu 7:

Bei der Mehrzahl der Überwachungsbehörden wird beim Einsatz der Lebensmittelkontrolleure die Rotation seit langem praktiziert, wobei der Einsatz am Wohnort vermieden wird. Ansonsten führt Personalfuktuation regelmäßig zu Neuzuschneiden der Überwachungsbezirke. Dort, wo nur geringe Personalkapazitäten gegeben sind, erfolgen die Kontrollen im Wechsel oder gemeinsam mit dem Amtstierarzt, wobei Kontrollen nach dem Vieraugenprinzip insbesondere in den Betrieben stattfinden, in denen sich Probleme abzeichnen. In einigen Landkreisen werden die Lebensmittelkontrolleure schwerpunktmäßig ihrer persönlichen Vorbildung entsprechend (z. B. Bäcker, Fleischer, Molkereifachmann) eingesetzt. Die speziellen Branchenkenntnisse können hier gezielt im Interesse einer qualitätsorientierten Überwachung genutzt werden.

Über jede Betriebskontrolle wird ein Protokoll gefertigt, das, insbesondere im Rahmen der gegenwärtigen Etablierung des Qualitätsmanagementsystems, umfassend Aufschluss über die Intensität

und Qualität jeder Betriebsprüfung gibt. Die Protokolle unterliegen der Kontrolle durch den Amtstierarzt.

Zu 8:

Kontrollen erfolgen grundsätzlich unangemeldet. Lediglich im Fall notwendiger Nachkontrollen sowie bei Kontrollen im Zusammenhang mit besonderen Problemstellungen (z. B. Zulassungs-, Bau-, Gaststättengenehmigungsverfahren) erfolgt eine vorherige Anmeldung. Dies entspricht der Regelung nach Artikel 3 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 über amtliche Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts sowie der Bestimmungen über Tiergesundheit und Tierschutz. Nach dieser Vorschrift werden amtliche Kontrollen ohne Vorankündigung durchgeführt, außer in Fällen wie Überprüfungen, in denen eine vorherige Unterrichtung des Futtermittel- oder Lebensmittelunternehmers erforderlich ist.

Die Zahl der Kontrollen ist in der nachfolgenden Tabelle dargestellt. Da angemeldete Kontrollen bei den Überwachungsbehörden im Regelfall nicht separat statistisch erfasst werden, sind diese in den Zahlen enthalten.

	2000	2001	2002	2003	2004	2005
LK Ammerland	2 064	2 696	2 990	2 984	2 771	2 251
LK Aurich	k. A. *	1 086	978	1 096	1 257	1 249
LK Celle	1 741	1 895	1 767	1 611	1 488	1 459
LK Cloppenburg	1 703	1 710	2 007	1 792	1 982	2 042
LK Cuxhaven	1 695	1 876	1 070	2 042	2 209	2 476
LK Diepholz	1 552	1 671	1 662	1 566	1 911	2 025
LK Emsland	k. A. *	666	898	1 072	1 201	1 364
LK Friesland	1 160	1 382	1 338	1 488	1 573	1 403
LK Gifhorn	564	608	825	756	523	826
LK Goslar	1 761	1 725	1 647	2 134	2 342	2 574
LK Göttingen	1 224	1 278	2 019	3 298	3 333	3 436
LK Grafschaft Bentheim	374	431	829	1 015	1 181	1 339
LK Hameln-Pyrmont	1 078	1 286	1 972	2 083	2 449	2 110
LK Harburg	1 773	1 844	1 924	1 780	1 523	1 665
LK Helmstedt	1 149	1 072	1 555	1 196	1 326	1 305
LK Hildesheim	2 020	2 422	3 037	3 084	3 313	4 121
LK Holzminden	408	357	344	367	390	440
LK Leer	1 283	1 369	1 494	1 485	1 309	1 202
LK Lüchow-Dannenberg	212	300	328	310	427	406
LK Lüneburg	k. A. *	882	1 628	1 173	569	570
LK Nienburg	450	414	676	723	881	1 019
LK Northeim	1 515	1 431	1 670	1 664	1 518	1 481
LK Oldenburg	1 838	1 785	1 638	1 464	2 145	1 754
LK Osnabrück (* = incl. Stadt OS)	4 920	4 731	6 108	5 558	8 395 *	8 362 *
LK Osterholz	644	696	682	673	705	679
LK Osterode	472	459	590	1 048	1 521	1 366
LK Peine	1 314	1 237	1 286	1 527	1 410	1 384
LK Rotenburg (Wümme)	k. A. *	683	753	642	597	641

	2000	2001	2002	2003	2004	2005
LK Schaumburg	1 442	1 675	1 828	1 701	1 653	1 668
LK Soltau-Fallingb.ostel	1 426	1 892	2 298	2 086	2 562	2 906
LK Stade	k. A. *	k. A. *	1 181	1 863	2 190	2 158
LK Uelzen	855	988	1 015	1 223	852	475
LK Vechta	k. A. *	1 229	1 982	1 804	1 837	1 751
LK Verden (Aller)	1491	1 405	1 422	1 238	1 407	1 204
LK Wesermarsch	k. A. *	1 200	1 400	1 480	1 300	1 414
LK Wittmund	1053	1 127	1 252	1 081	1 187	1 101
LK Wolfenbüttel	592	385	935	1 123	1 445	1 379
Region Hannover	4 093	3 279	3 451	3 267	3 811	3 867
Landeshauptstadt Hannover	9 040	8 217	7 861	8 174	8 867	8 005
Stadt Braunschweig	2 435	2 283	2 250	2 154	2 344	2 580
Stadt Delmenhorst	678	536	549	578	687	642
Stadt Emden	k. A. *	655	643	610	247	619
Stadt Oldenburg	1 995	1 829	2 088	1 782	1 838	1 779
Stadt Salzgitter	1 158	899	632	1 405	1 327	1 200
Stadt Wilhelmshaven	800	810	1 330	1 368	1 334	1 195
Stadt Wolfsburg	1 126	1 164	1 097	1 125	1 069	1 023
Gesamt	61 098	67 565	76 929	79 693	86 206	85 915

* k. A. : nicht mehr zu ermitteln

Zu 9:

Die Zahl der ergangenen Bußgeldbescheide aufgrund unangemeldeter Kontrollen ergibt sich aus der folgenden Tabelle. Im übrigen wird auf die Ausführungen zu Frage 8 verwiesen.

	2000	2001	2002	2003	2004	2005
LK Ammerland	22	42	31	30	32	17
LK Aurich	k. A. *	k. A. *	k. A. *	13	14	13
LK Celle	14	29	53	47	50	36
LK Cloppenburg	53	42	59	37	34	43
LK Cuxhaven	21	35	33	29	45	44
LK Diepholz	k. A. *	k. A. *	114	97	66	68
LK Emsland	25	23	37	29	24	36
LK Friesland	9	16	10	12	6	12
LK Gifhorn	26	10	18	18	16	28
LK Goslar	k. A. *	k. A. *	105	130	144	114
LK Göttingen	20	13	25	17	25	19
LK Grafschaft Bentheim	30	24	31	30	28	40
LK Hameln-Pyrmont	7	5	17	8	13	18
LK Harburg	46	29	50	16	45	30
LK Helmstedt	3	6	7	11	8	7

	2000	2001	2002	2003	2004	2005
LK Hildesheim	14	16	10	14	50	53
LK Holzminden	10 im Gesamtzeitraum					
LK Leer	6	1	7	11	5	20
LK Lüchow-Dannenberg	k. A. *	k. A. *	k. A. *	15	12	36
LK Lüneburg	8	18	52	9	27	15
LK Nienburg	5	6	12	9	24	13
LK Northeim	36	27	39	53	46	43
LK Oldenburg	25	33	34	17	17	22
LK Osnabrück	19	20	20	18	22	18
LK Osterholz	k. A. *	k. A. *	85 im Gesamtzeitraum			
LK Osterode	3	3	3	3	3	3
LK Peine	40	26	32	45	31	18
LK Rotenburg (Wümme)	60	57	50	22	29	54
LK Schaumburg	35	49	41	63	52	38
LK Soltau-Fallingb.ostel	11	10	16	10	5	13
LK Stade	16	15	22	27	21	25
LK Uelzen	0	0	0	0	17	31
LK Vechta	Zwischen 10 und 20 pro Jahr					
LK Verden (Aller)	10	11	11	6	7	5
LK Wesermarsch	30 im Gesamtzeitraum					
LK Wittmund	3	6	3	-	6	1
LK Wolfenbüttel	0	1	1	3	4	0
Region Hannover	44	45	45	32	37	33
Landeshauptstadt Hannover	k. A. *	22	98	85	130	102
Stadt Braunschweig	26	54	53	52	62	39
Stadt Delmenhorst	121	31	31	32	42	36
Stadt Emden	68 im Gesamtzeitraum					
Stadt Oldenburg	141	133	153	149	124	130
Stadt Salzgitter	12 im Gesamtzeitraum					
Stadt Wilhelmshaven	51	14	28	25	21	15
Stadt Wolfsburg	42	45	51	33	22	22

* k. A. : nicht mehr zu ermitteln

Zu 10:

Die häufigsten Gründe für Bußgeldbescheide waren Mängel in der Betriebs- und Personalhygiene sowie aufgrund von Probenbeanstandungen, insbesondere bei Mängeln der Kennzeichnung. Die Zahl der Bußgeldbescheide lässt keine Rückschlüsse auf die Qualität der Überwachung zu. Sie wird insbesondere durch die individuelle Sorgfalt der Lebensmittelunternehmer sowie den Umfang und die Komplexität der Betriebsabläufe bestimmt. So sind z. B. die Verarbeitung und das Inverkehrbringen von Obst und Gemüse weniger fehleranfällige Prozesse als die Verarbeitung und das Inverkehrbringen von Fleisch oder Fisch. Gleichwohl kann die Anzahl erforderlicher Sanktionen in sorgfältig arbeitenden fleisch- und fischverarbeitenden Betrieben geringer sein als in weniger sorgfältig arbeitenden Betrieben, die geringer fehleranfällige Produktionen durchführen.

Zu 11:

Die Landkreise melden jährlich im Rahmen der EU-Meldepflicht gemäß Artikel 14 der Richtlinie EWG/89/397 die Zahl der pro Jahr durchgeführten Betriebskontrollen, die Zahl und Art der Verstöße sowie der Ahndungsmaßnahmen. Auffälligkeiten im Vergleich zu den Vorjahresberichten oder im Vergleich zwischen den Landkreisen können zu gezielten Nachfragen und Prüfungen vor Ort im Einzelfall führen. Im übrigen wird auf die Ausführungen zum mehrjährigen Kontrollplan in der Antwort zu Frage 31 verwiesen.

Anlassbezogen ist die Fachaufsicht über Vorkommnisse von besonderer Bedeutung, immer bei Verdacht auf eine Gefährdung der Gesundheit der Verbraucher, zu unterrichten. Soweit erforderlich schaltet sich die Fachaufsicht in die Steuerung der Bearbeitung solcher Fälle ein.

Zu 12:

Kontrollpläne werden für den Bereich der Betriebskontrollen und der Probenuntersuchungen aufgestellt.

Landkreisbezogen ergibt sich der Kontrollplan für die Betriebskontrollen aus der Risikokategorisierung der Betriebe. Für jede Risikokategorie ist eine Kontrollfrequenz festgelegt.

Der Kontrollplan für die Probenuntersuchungen wird aus Gründen der Aktualität quartalsweise vom LAVES in Zusammenarbeit mit den Landkreisen aufgestellt und legt fest, wann ein Landkreis welche Proben zu welchem Untersuchungsziel entnehmen soll.

Eine Überprüfung erfolgte bisher anlassbezogen im Einzelfall durch die Fachaufsicht.

Ab 2007 ist gemäß der EU-Kontrollverordnung (EG) Nr. 882/2004 ein mehrjährige Kontrollplan (fünf Jahre) aufzustellen, der Angaben zu allen Aufgaben der amtlichen Kontrollen im Bereich der Lebens- und Futtermittelsicherheit, der Tiergesundheit und des Tierschutzes sowie teilweise des Pflanzenschutzes enthält. Er weist strategische Zielsetzungen sowie die zur Erreichung dieser Ziele geplanten Maßnahmen in allgemeiner Form aus. Eine Überprüfung wird auf der Grundlage des Jahrsberichtes stattfinden, in dem über die durchgeführten Maßnahmen und deren Ergebnisse zu berichten ist.

Daneben werden spezielle EU-weite (z. B. Koordiniertes Kontrollprogramm), bundesweite (z. B. Schadstoffmonitoring) und landesweite Kontrollpläne (z. B. Überprüfung der Herkunftsangaben bei Spargel) mit wechselnden Themenstellungen jährlich aufgestellt. Diese Kontrollpläne enthalten die Art und Zahl der zu kontrollierenden Betriebe und/oder die Art und Zahl der zu untersuchenden Proben, ggf. einschließlich Probenahmeverfahren und Vorschriften für die Untersuchungsmethoden. Die Überprüfung findet auf der Grundlage der Ergebnisberichte statt.

Zu 13:

Im Ministerium sind 8,5 Mitarbeiter als Fachaufsicht über die Lebensmittelkontrolle einschl. Fleischhygiene beschäftigt. Eine weitere Chemiker-Stelle ist zurzeit vakant und zur Besetzung ausgeschrieben.

Zu 14:

Die Zahl der zugelassenen Kühl- und Gefrierhäuser ist in der Tabelle zu Frage 4 dargestellt. Andere Lagerbetriebe, die lediglich Erzeugnisse ohne spezielle Temperaturanforderungen lagern, bedürfen nach den gemeinschaftsrechtlichen Bestimmungen keiner Zulassung. Lager- und weitere Kühlräume existieren losgelöst von produzierenden Lebensmittelbetrieben nicht, sondern werden als deren Bestandteil regelmäßig in das amtliche Kontrollkonzept einbezogen. Die Zahl der Kontrollen wird daher nicht gesondert statistisch erfasst und ist in den Zahlenangaben zu Frage 8 enthalten.

Kühlhäuser, die zugelassenen Schlacht- oder Zerlegungsbetrieben angeschlossen sind, werden im Rahmen der kontinuierlichen Anwesenheit durch den amtlichen Tierarzt kontrolliert. Zugelassene Kühlhäuser, aus denen zertifizierungspflichtige Drittlandsexporte abgefertigt werden, werden in Einzelfällen z. T. täglich aufgesucht.

Zu 15:

Informationen über die Ergebnisse der Kühlhausüberprüfungen ab Ende 2005 liegen nicht aus allen Bundesländern vor. Soweit bekannt, wurden jedoch in mehreren Fällen Partien von Lebensmitteln, deren akzeptable Lagerzeit überschritten war, vorgefunden. Dies trifft in zwei Fällen auch für die in Niedersachsen überprüften 57 zugelassenen Kühlhäuser zu.

Zu 16:

Für die Beprobung tiefgefrorener Lebensmittel gibt es keine einheitlichen Vorgaben. Bei Gefrierblöcken wird die Probe mittels Säge vom Außenbereich gewonnen und eine entsprechende Zweitprobe zurückgelassen. Für die Untersuchung wird die Probe unter kontrollierten Bedingungen aufgetaut und der geeignete Zeitpunkt für eine aussagekräftige sensorische Prüfung und mikrobiologische Untersuchung festgelegt. Für letztere enthält die amtliche Sammlung von Untersuchungsverfahren nach § 64 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches Vorgaben zum Auftauen.

Zu 17:

Der Vorgang des „Umetikettierens“ im engeren Sinn betrifft die Änderung der Kennzeichnung bei Verbraucherpackungen, insbesondere des Mindesthaltbarkeitsdatums (MHD). Derartige Änderungen dürfen nur nach sachkundiger Prüfung durch den Hersteller selbst vorgenommen werden bzw. durch einen anderen Inverkehrbringer, wenn dieser sich als solcher auf dem neuen Etikett zu erkennen gibt und damit die Verantwortlichkeit für die Verkehrsfähigkeit des Produktes übernimmt.

Bei den relevanten Vorgängen war illegales „Umetikettieren“ nur in wenigen Fällen von Bedeutung, vorrangig wurden überlagerte Fleischpartien illegal gehandelt, bei denen Angaben zur Haltbarkeit im wirtschaftsinternen Verkehr rechtlich nicht vorgeschrieben sind. Für die Verkehrsfähigkeit dieser Partien ist jeweils der Lebensmittelunternehmer verantwortlich, der die Ware in den Verkehr bringt. Bezüglich der Maßnahmen zur Vermeidung kriminellen Handelns wird auf die Beantwortung der Frage 33 verwiesen.

Zu 18:

In Niedersachsen wurde mit dem Runderlass des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten betr. Hinweise zur Lebensmittelüberwachung und zum Lebensmittelmonitoring vom 08.2.2000 (MBL S. 230, ber. S. 349) bereits landesweit ein Konzept zur Risikobewertung der Betriebe verpflichtend eingeführt.

Die risikobasierte Betriebskontrolle ist nunmehr mit Inkrafttreten der EU-Kontrollverordnung (EG) Nr. 882/2004 rechtlich vorgegeben.

Ein bundeseinheitliches Konzept zur Risikobewertung der Betriebe wurde länderübergreifend erarbeitet und wird mit der Zweiten Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift Rahmen - Überwachung (BR-Drs. 953/03) verpflichtend eingeführt.

In Niedersachsen wurde das bundesweite Konzept zur Risikobewertung der Betriebe konkret ausgearbeitet und soll im „Gemeinsamen Verbraucherschutzinformationssystem Niedersachsen (GeViN)“ hinterlegt werden. Die technische Umsetzung erfolgt zurzeit.

Zu 19:

Die Kennzeichnung von Schlachtabfällen und Stichfleisch kann nicht durch eine niedersächsische oder deutsche Regelung vorgeschrieben werden, da die Beseitigung tierischer Nebenprodukte einschließlich deren Kennzeichnung gemeinschaftsweit in der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 geregelt ist. Auf die Notwendigkeit einer entsprechenden Verordnungsänderung ist von hier aus im Laufe des Jahres 2006 mehrfach hingewiesen worden. Anlässlich einer EU- Arbeitsgruppensitzung am 01.12.2006 wurde seitens der Kommission deutlich gemacht, dass man es dort für angebracht hält, den Regelungsinhalt dieser Verordnung auf die Kennzeichnung von Kategorie 1- und 2-Material zu beschränken; die Kennzeichnung von Kategorie 3-Material könne bei Bedarf später harmonisiert werden. Von deutscher Seite wurde die Notwendigkeit bekräftigt, auch die Kennzeichnung von Kategorie 3-Material zu harmonisieren, da dies zur Verhinderung der illegalen Umwidmung tierischer Nebenprodukte beitragen könne. Diese Einschätzung wurde von der Mehrheit der

übrigen Mitgliedstaaten als unverhältnismäßig im Hinblick auf die zulässige Nutzung dieses Materials abgelehnt.

Im Rahmen der Harmonisierungsdiskussion ist zwischen Bund und Ländern insbesondere auch die rechtliche Zuordnung der Kennzeichnung von Kategorie 3-Material erörtert worden. Da die Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 auf die Vermeidung gesundheitlicher Risiken bei Tieren und Menschen ausgerichtet ist und Kategorie 3-Material und Stichtfleisch von zum menschlichen Verzehr tauglich beurteilten Tieren stammen, wird eine harmonisierende Regelung im Fleischhygienerecht als sachgerecht angesehen. Die Landesregierung beabsichtigt, in dieser Hinsicht initiativ zu werden.

Zu 20:

Ja.

Zu 21:

Ein regelmäßiger Informationsaustausch zwischen den Lebensmittelüberwachungsbehörden der Landkreise und kreisfreien Städte und den Behörden der Gewerbeaufsicht sowie den Berufsgenossenschaften findet nicht statt. Bei Bedarf werden anlassbezogene Einzelabstimmungen durchgeführt. Gleiches gilt für die Zusammenarbeit des LAVES mit den Berufsgenossenschaften.

Ein regelmäßiger Austausch zwischen der Gewerbeaufsicht und dem LAVES findet bei Genehmigungen nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz, beispielsweise für große Schlachtbetriebe, statt. Die Gewerbeaufsicht beteiligt hier das LAVES bei allen lebensmittel-, tierseuchen- und tierschutzrechtlichen Fragestellungen. Zusätzlich finden anlassbezogenen Fachgespräche zwischen der Gewerbeaufsicht und dem LAVES im Hinblick auf die Abgrenzung von Humanarzneimitteln und Lebensmitteln statt.

Zu 22:

In den Jahren 2000 bis 2004 lag die Zuständigkeit für die Zulassung von EU- Betrieben bei den Bezirksregierungen. Seit dem 01.01.2005 ist die Zuständigkeit auf das LAVES übergegangen. Das LAVES ist demnach für die EG-rechtlich sowie für Drittlandsexporte erforderlichen Zulassungen von Betrieben zuständig. Es überprüft zudem unter Risikoorientierungsaspekten turnusmäßig sowie anlassbezogen die Einhaltung der Zulassungsvoraussetzungen vor Ort. Die laufende Routineüberwachung der zugelassenen Betriebe ist Aufgabe der kommunalen Behörden. Diese sind verpflichtet, gravierende zulassungsrelevante Mängel dem LAVES mitzuteilen.

Im LAVES sind fünf Veterinärmediziner mit der Zulassung von EU- Betrieben neben den sonstigen Aufgaben laut Geschäftsverteilungsplan betraut. Zwei Veterinärmediziner-Stellen sind derzeit vakant und zur Besetzung ausgeschrieben. Darüber hinaus werden mit dem Haushalt 2007 drei weitere tierärztliche Bedienstete für diesen Aufgabenbereich vorgesehen, um insbesondere die Frequenz zur Überprüfung der Einhaltung der Zulassungsvoraussetzungen zu erhöhen. Lebensmittelkontrolleure sind im LAVES nicht beschäftigt, sondern ausschließlich bei den kommunalen Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsbehörden.

Die Zahl der zugelassenen Betriebe und die Zahl der Betriebskontrollen seit dem Jahr 2000 sind in nachfolgender Tabelle dargestellt. Eine Vielzahl von Betrieben verfügt über mehrere Zulassungen aufgrund unterschiedlicher Rechtsgebiete. Die Zahl der zugelassenen Betriebe stimmt aus diesem Grunde zwangsläufig nicht mit der Zahl der zugelassenen Betriebsstätten (s. Tabelle zu Frage 4) überein.

Jahr	Zugelassene Betriebe	Betriebskontrollen (ohne laufende Überwachung durch die kommunalen Behörden)
2000	707	93
2001	727	131
2002	766	81
2003	766	89
2004	753	114
2005	740	90
2006	739	92

Zu 23:

Nein.

Zu 24:

Das Verbraucherinformationsgesetz ist in der vom Bundestag und Bundesrat verabschiedeten Form nicht in Kraft getreten und wird überarbeitet werden.

Über die künftige Aufgabenverteilung nach dem Verbraucherinformationsgesetz zwischen dem LAVES, den Landkreisen und dem ML kann erst nach Kenntnis des überarbeiteten Gesetzentwurfs entschieden werden.

Es ist vorgesehen, die Arbeit des LAVES im Bereich Verbraucherinformation weiter auszubauen.

Zu 25:

Grundsätzlich kann jede an der Lebensmittelüberwachung beteiligte Behörde Informationen für den Verbraucher auf der Grundlage der relevanten Rechtsvorschriften veröffentlichen.

Das ML ist wegen der besonderen Bedeutung und der ggf. notwendigen Koordinierung mit anderen Ländern und des Bundes für die Durchführung öffentlicher Warnungen zuständig.

Das LAVES ist für die regelmäßige Verbraucherinformation zuständig. Es wertet dafür die in seinen Instituten erarbeiteten Untersuchungsergebnisse aus, bewertet sie und veröffentlicht die Auswertungen im Internet auf seiner Homepage in eigener Zuständigkeit. Unberührt davon bleibt die Pflicht des LAVES in Fällen mit besonderer Bedeutung, z. B. Verdacht auf Gesundheitsgefahr für die Verbraucher, umgehend das ML als Fachaufsicht zu informieren, das z. B. ggf. eine öffentliche Warnung durchführt.

Zu 26:

In Fällen von besonderer Bedeutung, z. B. bei unmittelbarer oder mittelbarer Gefahr für die Gesundheit der Verbraucher, informieren die Landkreise das zuständige Fachreferat im ML, oft telefonisch, sobald ein entsprechender Verdacht vorliegt. Zwischen dem ML und dem Landkreis werden die weiteren Maßnahmen abgestimmt. Das ML wird schriftlich über die weiteren Ergebnisse der Recherchen des Landkreises unterrichtet.

Zu den Fällen von besonderer Bedeutung zählen neben Beanstandungen, die eine unmittelbare oder mittelbare Gefahr für die Gesundheit der Verbraucher darstellen, auch Beanstandungen, die z. B. große Warenmengen oder Produkte für empfindliche Verbrauchergruppen (z. B. Kleinkinder) betreffen oder die über die Routine hinausgehende Auswirkungen auf Betriebe in anderen Ländern oder Mitgliedstaaten oder Drittlandstaaten haben, oder Beanstandungen, die massive Eingriffe der Überwachungsbehörde (z. B. Betriebsschließung) in die Unternehmenstätigkeit erfordern.

Bei besonders komplexen Sachverhalten (landkreis- bzw. länderübergreifendes Geschehen, akute Gesundheitsgefährdung) wird zukünftig ein ad hoc - Aktionsstab bestehend aus Vertretern der Landkreise (Überwachung), des ML (Fachaufsicht, Koordinierung) und des LAVES (Beratung, Untersuchung) vor Ort eingerichtet. Dieser Aktionsstab gewährleistet kürzeste Informations- und Entscheidungswege.

Zu 27:

Erfahrungsgemäß entscheiden die Landkreise über die Weitergabe solcher Hinweise an die Fachaufsicht in Anlehnung an die Kriterien zur Information der Fachaufsicht über Beanstandungen von besonderer Bedeutung (siehe Antwort zu Frage 26).

Zu 28:

Im GeViN nutzen die beteiligten Landkreise als Mandant einen Landesserver, auf dem alle Daten der Überwachung z. B. in Form von Betriebsakten abgelegt werden, oder übertragen aus landkreiseigenen Systemen die entsprechenden Daten auf den Landesserver. Mittelpunkt des Systems ist ein zentrales Betriebsverzeichnis mit dem die Ergebnisse aus den verschiedenen Überwachungsbereichen wie z. B. Lebensmittelüberwachung, Futtermittelüberwachung, Tiergesundheit

und Tierschutz elektronisch eindeutig einem bestimmten Betrieb zugeordnet werden. Zudem wird die Erfassung von Überwachungs- und Untersuchungsergebnissen mit Katalogen unterstützt, so dass die Eingaben standardisiert und damit übergreifenden Auswertungen zugänglich sind. Durch die Einrichtung entsprechender Zugriffsrechte kann der Informationsfluss zwischen den Landkreisen, den Landkreisen und dem LAVES sowie den Landkreisen und dem ML beschleunigt und sicherer gemacht werden.

Zurzeit leistet das GeViN die Unterstützung der beteiligten Landkreise im Bereich der Lebensmittelüberwachung und der Tiergesundheit. Der Bereich Futtermittelüberwachung ist konkret im Aufbau. Daneben wird unter Federführung des ML unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Vorgaben gemeinsam mit den Landkreisen und dem LAVES ein Konzept zur Regelung der Zugriffsrechte, z. B. für die Schwerpunktstaatsanwaltschaft in Oldenburg, erarbeitet.

Zu 29:

Verschiedene Teilaufgaben der Durchführung der Lebensmittelüberwachung sind den Landkreisen und kreisfreien Städten als Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises zugewiesen. Die Kostenerstattung für die Erledigung erfolgt über Zuweisungen für Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises im Rahmen des Kommunalen Finanzausgleichs. Die Zuweisung der Mittel erfolgt in pauschalierter Form und ist nur eingeschränkt nach Stichworten abgrenzbar. Die Höhe des Ausgleichs basiert auf einer Kostenerhebung bei den Kommunen in den Jahren 1996 bis 1999, in der der Aufwand für sämtliche zugewiesenen Aufgaben - also auch die der Lebensmittelüberwachung zugehörigen - ermittelt wurde. Der als Ausgleich im Haushaltsjahr 2006 angesetzte Betrag für alle Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises betrug 392 892 000 Euro. Davon entfielen auf die Landkreise ca. 191 Mio. Euro.

Zu 30:

Unabhängig von der kritisch zu bewertenden Auswertung der Untersuchung zur Qualität der Lebensmittelkontrolle im Auftrag des Bundesverbandes der Verbraucherzentralen hat die Landesregierung in Zusammenhang mit der Anpassung der niedersächsischen amtlichen Kontrollen an die harmonisierten Anforderungen der Kontrollverordnung (EG) Nr. 882/2004 ein Bündel von Maßnahmen zur Modernisierung und Effizienzsteigerung in diesem Bereich veranlasst. Näheres dazu siehe in der Antwort zu Frage 31.

Zu 31:

Mit dem „Aktionsplan sichere Lebensmittel“ werden die Maßnahmen zusammengefasst, die in Niedersachsen zur Weiterentwicklung der amtlichen Kontrollen unter Berücksichtigung der neuen, auf EU-Ebene harmonisierten Vorgaben für diesen Bereich getroffen werden und künftig noch zu treffen sind. Es handelt sich nicht um ein abschließendes Papier, das in Gänze zur Veröffentlichung vorgesehen ist. Der Aktionsplan wird kontinuierlich fortgeschrieben und neuesten Erkenntnissen angepasst.

Die Landesregierung beabsichtigt, alle an den amtlichen Kontrollen beteiligten Behörden in ein ganzheitliches Überwachungssystem einzubinden und damit ein effizientes Kontrollsystem unter Berücksichtigung der Eigenverantwortlichkeit der Landkreise einzurichten.

Das ganzheitliche Überwachungssystem wird durch folgende wesentliche Elemente beschrieben:

1. Einheitliches Qualitätsmanagementsystem

Im Verlauf des Jahres 2006 wurde ein einheitliches Qualitätsmanagementsystem erarbeitet, das im folgenden Jahr in allen beteiligten Behörden eingeführt werden muss. Mit den Prozess- und Arbeitsanweisungen wurden einheitliche Festlegungen über Verfahren und konkretes Vorgehen geschaffen, die von den Behörden in jedem Einzelfall nachweisbar angewendet werden müssen. Künftig wird in systematisch durchzuführenden Audits durch ein unabhängiges Auditteam geprüft, dass alle Behörden entsprechend den Prozess- und Arbeitsanweisungen vorgehen und eventuell festgestellte Mängel mit geeigneten Maßnahmen in angemessener Zeit beheben.

Mit dieser Maßnahme soll ein einheitliches und transparentes Vorgehen der Überwachungsbehörden in Niedersachsen gesichert werden.

2. Sicherer und schneller Informationsaustausch zwischen den Behörden

Die Grundlage für den sicheren und schnellen Informationsaustausch bildet das GeViN, das in Zusammenarbeit des ML, des LAVES und der Landkreise entwickelt wurde und weiter ausgebaut werden soll. Dieses System ermöglicht eine standardisierte Datenerfassung aller Überwachungsergebnisse in Form von elektronischen Betriebsakten, die auch übergreifenden Auswertungen unter wechselnden Gesichtspunkten zugänglich gemacht werden sollen. Alle Daten werden auf einem zentralen Landesserver abgelegt, entweder direkt oder nach Übertragung aus eigenen Systemen der Landkreise in kurzen Zeiträumen, um die Aktualität der Daten auf dem Landesserver zu gewährleisten. Grundsätzlich kann jeder Nutzer dieses Systems auf alle Daten zugreifen. Der Zugriff wird unter Berücksichtigung der datenschutzrechtlichen Vorgaben durch ein Zugriffsrechtekonzept geregelt.

3. Risikobasierte Betriebskontrollen

Alle Betriebe werden in Risikokategorien eingeordnet, denen entsprechende Kontrollfrequenzen zugeordnet sind. Die Risikokategorie ergibt sich aus der Bewertung des Betriebs nach verschiedenen Kriterien, z. B. die Art der produzierten Waren, die Zuverlässigkeit des Verantwortlichen, die Schulung der Mitarbeiter, die räumliche und technische Ausstattung des Betriebes, die Wirksamkeit des Eigenkontrollsystems einschließlich des Hazard Analysis and Critical Control Point - Systems (HACCP-S.) sowie des Hygienestatus. So wird sichergestellt, dass Betriebe mit einem hohen Risiko für die Lebensmittelsicherheit einer intensiven Überwachung unterliegen, Risiken im Betrieb identifiziert werden und der Betrieb von der Überwachungsbehörde zur Optimierung spezifisch beraten werden kann. Im Rahmen des Qualitätsmanagementsystems sind die Risikokategorisierung und die Beachtung der daraus folgenden Kontrollfrequenzen sowie die Ergebnisse der Betriebskontrollen einschl. veranlasster Maßnahmen zu dokumentieren.

4. Risikobasierte Probenahmen

Produkte werden entsprechend der mit ihnen möglicherweise verbundenen Risiken bewertet. Als Kriterien werden dafür u. a. bekannte Beanstandungen, Erkenntnisse aus dem Schnellwarnsystem, Kenntnisse über mögliche Umwelteinflüsse (Schadstoffe, Kontaminanten), Risiken aus der Produktionstechnologie, Informationen über besondere Herkunftsländer, Bedeutung für die Ernährung der Bevölkerung, besondere Zielgruppen (z. B. Säuglingsnahrung), neue wissenschaftliche Erkenntnisse herangezogen. Die Bewertung wird von den Sachverständigen des LAVES vorgenommen und in Untersuchungsprogramme umgesetzt. Diese Untersuchungsprogramme werden mit Angabe der notwendigen Probenzahl, des Untersuchungszieles und des Untersuchungszeitraumes in einer internetbasierten Probenbörse den Landkreisen angeboten, die entsprechend ihrer Wirtschaftsstruktur eine bestimmte Anzahl der Proben ziehen und zum LAVES übersenden. Ergänzend können die Landkreise selbst Untersuchungsprogramme einbringen, deren Durchführung das LAVES entsprechend plant. Zudem verfügen die Landkreise über ein so genanntes Basisprobenkontingent, das sie entsprechend der Struktur ihrer Lebensmittelbetriebe für Probenahmen im Zusammenhang mit Betriebskontrollen ausfüllen. Die Untersuchungsergebnisse und Auswertungen solcher Programme sollen generell allen Landkreisen zugänglich sein.

Die risikobasierte Probenahme soll sicherstellen, dass bekannte oder vermutete Risiken bei Lebensmitteln systematisch an den richtigen Proben überprüft werden. Mit der Probenbörse wird ein effizientes und flexibles Instrument geschaffen werden, durch das die Landkreise aktuell über die sachverständige Risikobewertung für Lebensmittel informiert werden und entsprechend der Relevanz für ihren Zuständigkeitsbereich gezielt tätig werden können. Die Fachkompetenz der Untersuchungseinrichtungen und der Landkreise wird intensiv miteinander verbunden und kann insgesamt jederzeit für spezielle Fragestellungen direkt genutzt werden.

5. Mehrjähriger Kontrollplan und Jahresbericht, fachaufsichtliche Beratung

Im mehrjährigen Kontrollplan werden strategische Zielsetzungen für die amtlichen Kontrollen in Niedersachsen festgelegt und vom LAVES und den Landkreisen die zu deren Umsetzung notwendigen Maßnahmen geplant. Die Durchführung dieser Maßnahmen sowie deren Ergebnisse werden im Jahresbericht dargestellt, dessen Auswertung zur Anpassung der Maßnahmen oder der strategischen Zielsetzungen führt. Die landkreisspezifischen Kontrollpläne und Jahresberichte werden fachaufsichtlich geprüft, um festzustellen, ob die geplanten Maßnahmen geeignet und ausreichend sind, die strategischen Ziele in Niedersachsen zu erreichen bzw. ob die geplanten Maßnahmen entsprechend der Planung durchgeführt worden sind. Auffälligkeiten werden direkt zwischen ML und dem betreffenden Landkreis geklärt und ggf. erforderliche Anpassungen des mehrjährigen Kontrollplans oder der strategischen Ziele vorgenommen bzw. die Ursachen für die nicht ausreichende Durchführung der geplanten Maßnahmen erhoben und gemeinsam Lösungen vereinbart.

Mit diesem System werden alle beteiligten Behörden auf gemeinsame Zielstellungen ausgerichtet, die Ergebnisse auf dem Weg zur Erreichung der Ziele ausgewertet und möglicherweise notwendige Steuerungsmaßnahmen erkennbar, die die Fachaufsicht ggf. veranlassen kann. Jeder Landkreis und das LAVES können darüber hinaus ihren Kontrollplan und Jahresbericht zur Analyse der Wirksamkeit ihrer eigenen Tätigkeiten nutzen und ggf. daraus Optimierungsmaßnahmen ableiten.

Zur Verstärkung dieser Steuerungs- und Beratungstätigkeiten gegenüber den kommunalen Überwachungsbehörden sind im Haushaltsplan 2007 vier zusätzliche Stellen (3 h. D., 1 geh. D.) ausgebracht worden.

Die dargestellten Elemente befinden sich zurzeit mit unterschiedlichem Status im Aufbau. Die konsolidierte Nutzung aller Elemente in allen beteiligten Behörden soll in den nächsten drei bis fünf Jahren erreicht werden. Mit wachsender Erfahrung, aber auch durch Vorgaben der Europäischen Union oder des Bundes können sich Ergänzungen oder Anpassungen in den einzelnen Elementen ergeben, die in einem aktualisierten Aktionsplan aufzunehmen wären. Mit den Landkreisen als für die Lebensmittelkontrolle zuständigen Stellen sind Inhalte und Konzepte laufend abzustimmen und zu koordinieren.

Zu 32:

Der „Fleischskandal“ in Lastrup ist weder für die Lebensmittelwirtschaft noch für die Lebensmittelüberwachung als repräsentativ anzusehen. Die Vorfälle beruhten auf kriminellem Handeln eines Einzelnen, der bekanntlich in Haft genommen wurde.

Der Vorgang war in Verbindung mit gleichartigen und ähnlichen Vorgängen in anderen Bundesländern Auslöser für Beschlüsse der für den Verbraucherschutz zuständigen Ministerinnen und Minister, die insbesondere die volle Ausschöpfung des Strafmaßes, die Prüfung der Einführung von Sachkundeprüfungen sowie Berufsverböten betreffen.

Zu 33:

Unter Beachtung der vorliegenden Erkenntnisse hat das ML im Dezember 2005 in einem Runderlass die Überwachung der Lagereinrichtungen für gefrorenes Fleisch detailliert geregelt. Unter Einbeziehung zusätzlicher Fragestellungen bezüglich der Haltbarkeitsangaben ist diese Regelung im September 2006 durch einen weiteren Runderlass ergänzt worden.

Zusätzlich hat Niedersachsen zusammen mit Bayern, Baden-Württemberg und Nordrhein-Westfalen in der Arbeitsgruppe Fleisch- und Geflügelfleischhygiene und fachspezifische Fragen von Lebensmitteln tierischer Herkunft (AFFL) der Länderarbeitsgemeinschaft Gesundheitlicher Verbraucherschutz (LAGV) die Einsetzung einer Projektgruppe initiiert, die ländereinheitliche Ausführungshinweise zur amtlichen Kontrolle der betriebseigenen Kontrollsysteme, u. a. unter Beiziehung der niedersächsischen Erlasse, erarbeiten soll. Das Ergebnis der Projektgruppenarbeit soll in Arbeitsdokumenten für das behördliche Qualitätsmanagement niedergelegt werden.

Hans-Heinrich Ehlen